

1. Kapitel

Einführung

Literatur: *Bernardini*, 75 Jahre Österreichischer Verband der Gerichtsdolmetscher. Entstehung, Geschichte, Zukunftsperspektiven, in *Österreichischer Verband der Gerichtsdolmetscher* (Hrsg), Der Gerichtsdolmetscher, Sonderheft zum Festakt 75 Jahre Österreichischer Verband der Gerichtsdolmetscher am 20. 11. 1995 (1995) 13; *Bockemühl*, Jeder ist Ausländer – fast überall. Zur Umsetzung des Anspruchs des Beschuldigten auf ein faires Verfahren durch § 56 StPO, JSt 2014, 224; *Forsthuber*, Der Einsatz von Dolmetschern aus richterlicher Sicht, in *Bundesministerium für Justiz* (Hrsg), Justiz und Dolmetscher. Symposium der Landesgruppe Österreich der Internationalen Strafrechtsgesellschaft (AIDP) und des Österreichischen Juristenverbands am 17. 4. 2015 (2015) 19; *Fucik/Neumayr*, Einander recht verstehen, RZ 2013, 154; *Grabenwarter/Pabel*, Europäische Menschenrechtskonvention⁶ (2016); *Jud*, Die Grenzen der richtlinienkonformen Interpretation, ÖJZ 2003, 521; *Kadrić*, Dolmetschung als Ausdruck staatlicher Fürsorgepflicht – neue Impulse durch die RL 2010/64/EU, Juridikum 2012, 76; *Kolonovits*, Sprachenrecht in Österreich. Das individuelle Recht auf Gebrauch der Volksgruppensprachen im Verkehr mit Verwaltungsbehörden und Gerichten (1999); *Lewisch* in *Fuchs/Ratz* (Hrsg), WK StPO § 262 (Stand 1. 11. 2009, rdb.at); *S. Mayer*, Kommentar zu der Österreichischen Strafprozeß-Ordnung vom 23. 5. 1873 (1881); *Meyer* in *Wolter* (Hrsg), Systematischer Kommentar zur Strafprozeßordnung X⁵ (2019) Art 6 EMRK; *Mitterbacher*, Die Strafprozeßordnung für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder der österreichisch-ungarischen Monarchie vom 23. 5. 1873 und deren Einführungsgesetz (1882); *Okresek*, Verteidigungsrechte der Europäischen Menschenrechtskonvention im strafprozessualen Vorverfahren, in *Schuppich/Soyer* (Hrsg), Vorverfahren und Verteidigungsrechte. Beiträge zur Strafprozeßreform (1992) 35; *Peukert* in *Frowein/Peukert*, Europäische Menschenrechtskonvention. EMRK-Kommentar³ (2009) Art 6; *Rabusay*, Das Recht auf Übersetzungshilfe vor dem Hintergrund der RL 2010/64/EU und des Budgetbegleitgesetzes 2011, RZ 2011, 263; *Roeder*, Lehrbuch des österreichischen Strafverfahrensrechtes² (1976); *Rom*, Überblick zur Rechtslage im Strafverfahren, in *Bundesministerium für Justiz* (Hrsg), Justiz und Dolmetscher. Symposium der Landesgruppe Österreich der Internationalen Strafrechtsgesellschaft (AIDP) und des Österreichischen Juristenverbands am 17. 4. 2015 (2015) 10; *Tipold*, Die Übersetzungshilfe im österreichischen Strafprozeß, ÖJZ 1995, 409; *Vcelouch* in *Jaeger/Stöger* (Hrsg), Kommentar zu EUV/AEUV Art 288 AEUV (Stand 1. 11. 2017, rdb.at); *Weratschnig*, Die RL über die Rechte auf Dolmetschleistungen und auf Übersetzungen – Ein erster Schritt zu Mindeststandards im Strafverfahren, JSt 2010, 140; *Zöchling-Jud*, Richtlinienkonforme Interpretation am Beispiel der Leerkassettenvergütung, MR 2016, 23.

Übersicht

	Rz
I. Vorbemerkungen	1.1
II. Historischer Abriss	1.3
III. Grund- und europarechtlicher Hintergrund	1.8
A. Art 6 EMRK	1.9
1. Das Recht auf Information über die Beschuldigung	1.9
2. Das Recht auf einen Dolmetscher	1.12
B. DolmetschRL der Europäischen Union	1.17
1. Hintergrund	1.17
2. Wesentlicher Inhalt	1.18
3. Wirkung	1.24

I. Vorbemerkungen

- 1.1** Der Faktor „Sprache“ spielt in der Rsp eine zentrale Rolle.¹ Ist Rsp schon komplex, wenn alle Beteiligten dieselbe (Mutter-)Sprache sprechen, wächst die Komplexität um ein Vielfaches, wenn mehrere Sprachen aufeinandertreffen.²
- 1.2** Der deutsche BGH stellte bereits im Jahr 1981 fest, dass das „Sprachproblem im Strafverfahren durch den Zuzug von Ausländern neue Dimensionen gewonnen“ hat.³ In Österreich kamen schon Anfang 2015 **in rund der Hälfte der Strafverfahren Dolmetscher** zum Einsatz.⁴ Davon, dass diese Zahl seither merklich gesunken wäre, ist nicht auszugehen.

II. Historischer Abriss

- 1.3** Das Phänomen der Mehrsprachigkeit ist dabei für Österreich kein neues. Früher wurde ihm nur anders begegnet: Als insb Maria Theresia und Joseph II. in den österreichischen Erblanden eine ausgeprägte Administration im Vielvölkerreich einsetzten, entwickelte sich eine wohlgeordnete Verwaltung. Diese trug dafür Sorge, dass jeder Untertan in seiner Muttersprache mit den Behörden und Gerichten seines Kronlands verkehren konnte. Höhere Verwaltungsbeamte, insb aber auch Richter, mussten sprachlich sattelfest sein und beherrschten oft mehrere in der Monarchie gesprochene Sprachen.⁵ Auch später boten die „im Reichsrat vertretenen Königreiche und Länder“ („Cisleithanien“) ein Beispiel für ein vielsprachiges Rechtssystem „innerhalb Österreichs“.⁶ Wegen des vielsprachigen Aufbaus der staatlichen Administration im Gerichts- und Verwaltungsbereich war das Bedürfnis nach Gerichtsdolmetschern damals noch vergleichsweise gering.⁷ Dies änderte sich mit dem Jahr 1919 und dem Ende des Ersten Weltkriegs im klein gewordenen und weitgehend einsprachigen Österreich.⁸ Vor 1919, also in der österreichisch-ungarischen Monarchie, existierte rechtlich gesehen keine Staatssprache, wenngleich die deutsche Sprache faktisch Vorrangstellung genoss. Im Jahr **1919** wurde die **deutsche Sprache** dann als **Staatssprache** der Republik festgelegt.⁹
- 1.4** Obwohl bereits zur StPO 1873 anerkannt war, dass die Bestimmungen betreffend die rechtliche Stellung des Dolmetschers von wesentlicher Bedeutung für jede Strafprozessordnung wären,¹⁰ enthielt die – auf die StPO 1873 zurückgehende¹¹ – **StPO 1975¹² noch keine konkrete Bestimmung zur Regelung von Dolmetschleistungen und Überset-**

1 Kadrić, Juridikum 2012, 76.

2 Fucik/Neumayr, RZ 2013, 156.

3 BGH 14. 7. 1981, 1 StR 815/80.

4 Forsthuber in *Bundesministerium für Justiz* 19; s auch Müller in *Bundesministerium für Justiz* 3.

5 Bernardini in *Österreichischer Verband der Gerichtsdolmetscher* 19–20.

6 Dazu Fucik/Neumayr, RZ 2013, 156.

7 Vgl Bernardini in *Österreichischer Verband der Gerichtsdolmetscher* 20.

8 Vgl Bernardini in *Österreichischer Verband der Gerichtsdolmetscher* 20.

9 KOLONOVITS, Sprachenrecht 10.

10 S. Mayer, StPO-Commentar § 163 Rz 1.

11 Zum Nachverfolgen der Kette siehe BGBl 1975/631, BGBl 1960/98, StGB 1945/133, RGBl 1873/119.

12 BGBl 1975/631.

zungshilfe für den Beschuldigten. Sie normierte nur, dass der Vernehmung des Beschuldigten ein Dolmetscher beizuziehen war, wenn der Beschuldigte der Gerichtssprache nicht kundig war und weder der Richter noch der Schriftführer der fremden Sprache mächtig waren.

Wichtige Problemfelder blieben aber **ungeregelt**. So war etwa die Auswahl von Dolmetschern nur rudimentär umrissen; nach Tunlichkeit sollten nur geeignete Gerichtsbeamte verwendet werden.¹³ An Dolmetscher waren darüber hinaus keine großen Anforderungen zu stellen. Es genügte, dass er mindestens 14 Jahre alt, unbescholtene und an der Sache nicht beteiligt war.¹⁴ Und aus heutiger Sicht erwähnenswert: Zur StPO 1873 galt noch, dass Frauen nur berufen werden sollten, wenn ein anderer Dolmetscher nicht zur Stelle war. Dafür konnte auch der Kerkermester ein zufälliger Dolmetscher sein.¹⁵ Ferner enthielt die StPO 1975 keine Bestimmungen zur generellen Übersetzung in der Hauptverhandlung.¹⁶ Auch die Übersetzung von Aktenstücken war unregelt.¹⁷ Schriftliche Äußerungen des Beschuldigten in einer anderen Sprache mussten nicht übersetzt werden, sondern waren unwirksam.¹⁸

So wurde die **Vereinbarkeit** der österreichischen Regelung **mit der EMRK** nach und nach **in Frage gestellt**.¹⁹ Nach zwei Entscheidungen des EGMR, in denen dieser klarstellte, dass der Beschuldigte solche Schriftstücke und mündliche Erklärungen übersetzt erhalten müsse, auf deren Verständnis er angewiesen ist, um ein faires Verfahren zu haben,²⁰ erkannte der österreichische Gesetzgeber, dass die zu diesem Zeitpunkt geltende Rechtslage den Anforderungen der – insb auch konkret Österreich betreffenden – Rsp des EGMR nicht gewachsen war. Um dieser zu entsprechen,²¹ kam es mit dem am **1. 1. 1994** in Kraft getretenen § 38a StPO²² zur Einführung der ersten konkret das Recht auf Übersetzungshilfe regelnden Vorschrift in Österreich, mit der dem der Gerichtssprache nicht kundigen Beschuldigten ermöglicht werden sollte, dem Gang der (gesamten) Hauptverhandlung zu folgen.

Die Regelung der Übersetzungshilfe wurde in weiterer Folge mehrmals novelliert, zu großen Würfen kam es aber nicht.²³ Erst im Jahr 2013 folgten die bisher umfassendsten Änderungen. Die seit **1. 1. 2014** geltende Fassung des § 56 StPO²⁴ ist Ergebnis der **Um-**

13 Mitterbacher, Strafprozeßordnung 268.

14 S. Mayer, StPO-Commentar § 163 Rz 33.

15 S. Mayer, StPO-Commentar § 163 Rz 34–35.

16 Siehe aber S. Mayer, StPO-Commentar § 163 Rz 53, der bereits aus den Bestimmungen der StPO 1873 ableiten wollte, dass dem Angeklagten etwa sämtliche Zeugenaussagen zu übersetzen seien.

17 Tipold, ÖJZ 1995, 409; s dazu auch S. Mayer, StPO-Commentar § 163 Rz 53, der nur ausführt, dass die Anklageschrift in der Sprache des Angeklagten zu verlesen sei.

18 Vgl Roeder, Lehrbuch² 96.

19 Siehe etwa aus dem Jahr 1992 Okresek in Schuppich/Soyer 57.

20 EGMR 28. 11. 1978, 6210/73, 6877/75, 7132/75, Luedicke, Belkacem, Koç/Deutschland, Rz 48.

21 ErläutRV 924 BlgNR 18. GP 17.

22 § 38a StPO idF BGBl 1993/526.

23 § 38a StPO idF BGBl I 2004/15; § 56 StPO idF BGBl I 2004/19;

24 § 56 StPO idF BGBl I 2013/195.

setzung der DolmetschRL²⁵ der Europäischen Union²⁶ und normiert, dass ein Beschuldigter, der die Verfahrenssprache nicht spricht oder versteht, das Recht auf Dolmetschleistungen hat. Soweit es zur Wahrung der Verteidigungsrechte und eines fairen Verfahrens erforderlich ist, hat der Beschuldigte darüber hinaus das Recht auf schriftliche Übersetzung der wesentlichen Aktenstücke. Erstmals wird seither konkret zwischen mündlichen Dolmetschleistungen und schriftlicher Übersetzung differenziert,²⁷ also auch die Art der Übersetzung und die Möglichkeit geregelt, allenfalls mündlich statt schriftlich zu übersetzen.²⁸

III. Grund- und europarechtlicher Hintergrund

- 1.8** Bereits der Umstand, dass Entscheidungen des EGMR²⁹ zur Einführung der ersten konkret das Recht auf Übersetzungshilfe regelnden Vorschrift in Österreich führten und deren umfassendste Novellierung auf die DolmetschRL der Europäischen Union³⁰ zurückgeht, zeigt die Bedeutung der Grundrechte und des Unionsrechts für diese Thematik. Will man die österreichischen Bestimmungen, allen voran § 56 StPO, verstehen und europa- und grundrechtskonform auslegen und anwenden, ist ein Blick auf diese Rechtsquellen unumgänglich.

A. Art 6 EMRK

1. Das Recht auf Information über die Beschuldigung

- 1.9 Art 6 Abs 3 lit a EMRK** garantiert, dass jeder Angeklagte das Recht hat, in möglichst kurzer Frist in einer für ihn verständlichen Sprache in allen Einzelheiten über die Art und den Grund der gegen ihn erhobenen Beschuldigung in Kenntnis gesetzt zu werden. Diese Garantie steht in engem Zusammenhang mit dem Recht auf Gehör und den übrigen Informationsrechten bzw den restlichen Verteidigungsrechten und soll dazu beitragen, dass Beschuldigte ihre Verteidigung frühzeitig und gut vorbereiten können.³¹ Sie fordert nicht nur, dass dem Beschuldigten die ihm zur Last gelegten Taten mitgeteilt werden, sondern auch, dass die Informationen die (voraussichtliche) rechtliche Qualifikation dieser Taten umfassen. Der EGMR verlangt jedenfalls eine detaillierte Information des Beschuldigten.³² Ändert sich während des Strafverfahrens die rechtliche Wertung des

25 RL 2010/64/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. 10. 2010 über das Recht auf Dolmetschleistungen und Übersetzungen in Strafverfahren, ABl L 2010/280, 1; im Text immer: „DolmetschRL“.

26 ErläutRV 2402 BlgNR 24. GP 7.

27 Vgl Rom in *Bundesministerium für Justiz* 11–12.

28 Vgl ErläutRV 2402 BlgNR 24. GP 7.

29 EGMR 28. 11. 1978, 6210/73, 6877/75, 7132/75, Luedicke, Belkacem, Koç/Deutschland; 19. 12. 1989, 9783/82, Kamasinski/Österreich.

30 ErläutRV 2402 BlgNR 24. GP 7.

31 Meyer in SK StPO X⁵ Art 6 EMRK Rz 373.

32 EGMR 20. 7. 2006, 42780/98, I. H. und andere/Österreich, Rz 30; 25. 3. 1999 (GK), 25444/94, Pélissier und Sassi/Frankreich Rz 51; s auch RIS-Justiz RS0125474; dazu auch Lewisch in WK StPO § 262 Rz 78.

Verhaltens, muss der Beschuldigte ausreichend Gelegenheit haben, sich zum neuen Vorwurf zu verteidigen.³³

Art 6 Abs 3 lit a EMRK sieht keine bestimmten Formerfordernisse vor.³⁴ Auch für fremdsprachige Beschuldigte ist **nicht zwingend eine schriftliche Übersetzung** der relevanten Informationen erforderlich. Allerdings kommt insb der Anklageschrift eine entscheidende Rolle zu. Ein fremdsprachiger Beschuldigter kann somit benachteiligt sein, wenn er keine schriftliche Übersetzung der Anklageschrift erhält.³⁵ Dies muss jedoch stets im konkreten Einzelfall betrachtet werden.³⁶ Sah der EGMR bei einer unkomplizierteren und sechs Seiten langen Anklageschrift etwa keine Notwendigkeit, diese schriftlich zu übersetzen,³⁷ könnte das Unterlassen des schriftlichen Übersetzens einer umfassenderen, längeren Anklageschrift durchaus Art 6 Abs 3 lit a EMRK verletzen.³⁸

Zu beachten ist, dass nicht bloß die Lage des Angeklagten, sondern auch die seines Verteidigers zu berücksichtigen ist.³⁹ Die Prüfung, ob die Rechte des Art 6 Abs 3 EMRK eingehalten wurden, ist daher von der Gesamtsituation der Verteidigung abhängig,⁴⁰ sodass der Beurteilung der Einhaltung des Fairnessgebots das Verfahren in seiner Gesamtheit zugrunde zu legen ist.⁴¹ Auch die **Sprachkenntnisse des Verteidigers** sind mitzuberücksichtigen.⁴²

2. Das Recht auf einen Dolmetscher

Auch **Art 6 Abs 3 lit e EMRK** normiert ein besonderes Recht des Angeklagten eines Strafverfahrens. Demnach hat jeder Angeklagte das Recht auf unentgeltliche Beiziehung eines Dolmetschers, wenn er die Gerichtssprache nicht versteht oder sich nicht darin ausdrücken kann. Auch diese Garantie ist vom Gedanken der Effektivität der Verteidigung geprägt; durch sie sollen aus Sprachproblemen resultierende Nachteile hintangehalten werden.⁴³

Nicht jedes „Sprachproblem“ soll aber die Konsequenzen dieser Garantie nach sich ziehen. So sind keine Sprachkenntnisse auf dem Niveau der Muttersprache zu fordern. Auch **begrenzte Sprachkenntnisse reichen** noch aus, um ein faires Verfahren auch ohne Dolmetscherbestellung wahren zu können.⁴⁴

Vom Umfang her bezieht sich das Recht auf unentgeltliche Beistellung eines Dolmetschers nicht nur auf die Hauptverhandlung. Im Lichte eines fairen Verfahrens garantiert

33 Grabenwarter/Pabel, EMRK⁶ § 24 Rz 113; vgl EGMR 1. 3. 2001, 29082/95, *Dallos/Ungarn*.

34 EGMR 25. 3. 1999 (GK), 25444/94, *Pélissier und Sassi/Frankreich*, Rz 53.

35 EGMR 19. 12. 1989, 9783/82, *Kamasinski/Österreich*, Rz 79.

36 Vgl EGMR 19. 12. 1989, 9783/82, *Kamasinski/Österreich*, Rz 80.

37 Vgl EGMR 19. 12. 1989, 9783/82, *Kamasinski/Österreich*, Rz 81.

38 Dahingehend auch BGH 10. 7. 2014, 3 StR 262/14.

39 EKMR 29. 5. 1975, 6185/73, X/Österreich, Rz 2; Peukert in EMRK-Kommentar³ Art 6 Rz 279.

40 Peukert in EMRK-Kommentar³ Art 6 Rz 279; EKMR 8. 7. 1978, 7572/76, *Ensslin, Baader und Raspe/Deutschland*, Rz 21.

41 RIS-Justiz RS0113949; RS0120795.

42 EKMR 29. 5. 1975, 6185/73, X/Österreich, Rz 2; s aber Meyer in SK StPO X⁵ Art 6 EMRK Rz 527.

43 Grabenwarter/Pabel, EMRK⁶ § 24 Rz 112.

44 EGMR 14. 1. 2003, 26891/95, *Lagerblom/Schweden*, Rz 62.

diese Bestimmung vielmehr, dass ein Angeklagter, der die Verfahrenssprache nicht spricht oder versteht, das Recht auf Beiziehung eines Dolmetschers auch zur Übersetzung aller Aktenstücke oder Äußerungen hat, die notwendig sind, um ein faires Verfahren zu haben.⁴⁵ Insbesondere erstreckt sich dieses Recht auf die Unterrichtung über die Anschuldigungen, das Haftprüfungsverfahren, die Anklageschrift und die mündliche Verhandlung.⁴⁶ Außerdem hat der Beschuldigte bereits im Polizeigewahrsam gewisse Rechte, etwa das Recht zu schweigen oder das Recht auf einen Verteidiger. Diese Rechte kann er aber nur ausüben, wenn er die konkreten Anschuldigungen klar versteht.⁴⁷ Auch in diesem Stadium wird er daher das Recht auf Beistellung eines Dolmetschers haben.⁴⁸

- 1.15** Eine simultane Übersetzung der Hauptverhandlung ist (zugunsten einer zusammenfassenden) nicht gefordert.⁴⁹ Ebensowenig besteht ein generelles Recht auf **schriftliche Übersetzung** aller Aktenstücke; der Beschuldigte muss nur in der Lage sein, über die Vorwürfe Bescheid zu wissen und sich zu verteidigen.⁵⁰ Letztlich reicht idR eine mündliche Übersetzung aus, weil der Wortlaut des Art 6 Abs 3 lit e EMRK einen „Dolmetscher“, nicht einen „Übersetzer“ nennt.⁵¹ Auch das schriftliche Urteil muss – insb im Hinblick auf dessen mündliche Verkündung und Erläuterung – nicht zwingend schriftlich übersetzt werden;⁵² zu fordern wird dies aber bspw dann sein, wenn in der Hauptverhandlung nur der Urteilsspruch, nicht aber die Entscheidungsgründe durch einen Dolmetscher übersetzt wurden und der Angeklagte somit nur unzureichend über das Urteil und die Entscheidungsgründe informiert ist.⁵³
- 1.16** Nicht zuletzt verpflichtet Art 6 Abs 3 lit e EMRK die Behörden auch, die **Fähigkeiten des Dolmetschers** zu überprüfen.⁵⁴ Dem wird bspw nicht nachgekommen, wenn einfach ein auf dem Gang wartendes Familienmitglied des Beschuldigten als Dolmetscher herangezogen wird.⁵⁵ Wird ein Dolmetscher bestellt, ist dieser dem Beschuldigten unentgeltlich beizustellen. Die durch dieses Recht verursachten Kosten dürfen nicht nachträglich von ihm zurückgefordert werden;⁵⁶ es handelt sich um eine endgültige Befreiung von der Kostentragung.⁵⁷

45 EGMR 19. 12. 1989, 9783/82, *Kamasinski/Österreich*, Rz 74; 28. 11. 1978, 6210/73, 6877/75, 7132/75, *Luedicke, Belkacem, Koç/Deutschland*, Rz 48.

46 Peukert in EMRK-Kommentar³ Art 6 Rz 316.

47 EGMR 14. 10. 2014, 45440/04, *Baytar/Türkei*, Rz 53.

48 Vgl EGMR 14. 10. 2014, 45440/04, *Baytar/Türkei*, Rz 55 – 56.

49 EGMR 19. 12. 1989, 9783/82, *Kamasinski/Österreich*, Rz 83.

50 EGMR 19. 12. 1989, 9783/82, *Kamasinski/Österreich*, Rz 74.

51 EGMR 28. 11. 2018, 59868/08, *Vizgirda/Slowenien*, Rz 78; 6. 7. 2009, 16084/90, *Protopapa/Türkei*, Rz 80 („interpreter“, not a „translator“); s auch OLG Graz 4. 10. 2012, 10 Bs 375/12s; 10 Bs 195/12w.

52 EGMR 19. 12. 1989, 9783/82, *Kamasinski/Österreich*, Rz 85.

53 Vgl EGMR 19. 12. 1989, 9783/82, *Kamasinski/Österreich*, Rz 85.

54 Vgl EGMR 14. 10. 2014, 45440/04, *Baytar/Türkei*, Rz 57; 19. 12. 1989, 9783/82, *Kamasinski/Österreich*, Rz 74.

55 Vgl EGMR 14. 10. 2014, 45440/04, *Baytar/Türkei*, Rz 57.

56 EGMR 28. 11. 1978, 6210/73, 6877/75, 7132/75, *Luedicke, Belkacem, Koç/Deutschland*, Rz 46.

57 EGMR 28. 11. 1978, 6210/73, 6877/75, 7132/75, *Luedicke, Belkacem, Koç/Deutschland*, Rz 40.

B. DolmetschRL der Europäischen Union

1. Hintergrund

Die mit der DolmetschRL umgesetzten Ideen gehen auf das Jahr 2004 zurück, in dem die Kommission der Europäischen Union zur Festlegung gemeinsamer Mindestnormen für bestimmte Verfahrensrechte im Strafverfahren⁵⁸ bereits einen Rahmenbeschluss vorschlug,⁵⁹ der unter anderem konkrete Regelungen zum Recht auf unentgeltliche Beiziehung eines Dolmetschers und auf Übersetzungshilfe vorsah.⁶⁰ Wegen diverser Bedenken konnte damals allerdings keine Einigung erzielt werden, sodass erst Jahre vergehen mussten, ehe neuerlich über Regelungen der Verfahrensrechte im Strafverfahren nachgedacht wurde⁶¹ und der Rat der Europäischen Union im Jahr 2009 eine Entschließung über einen Fahrplan zur Stärkung der Verfahrensrechte von Verdächtigen oder Beschuldigten in Strafverfahren verabschiedete.⁶² Diesem Fahrplan entsprangen letztendlich mehrere Richtlinien, unter anderem die am 20. 10. 2010 erlassene DolmetschRL.

2. Wesentlicher Inhalt

Die Europäische Union erkannte zwar, dass alle Mitgliedstaaten (auch) die EMRK unterzeichneten, die unionsrechtliche Umsetzung der in Art 6 EMRK verankerten Rechte und Garantien sollte aber insb der Stärkung des gegenseitigen Vertrauens dienen.⁶³ Außerdem war es Ziel der Europäischen Union, die praktische Anwendung des durch Art 6 EMRK und dessen Auslegung durch den EGMR garantierten Rechts auf Dolmetschleistungen und Übersetzungen zu erleichtern.⁶⁴ Im Übrigen enthält die DolmetschRL ein Regressionsverbot: Keine Bestimmung der Richtlinie ist so auszulegen, dass dadurch die durch die EMRK gewährleisteten Rechte und Verfahrensgarantien beschränkt oder beeinträchtigt würden. Die DolmetschRL will diese Standards also auf keinen Fall unterschreiten.⁶⁵

Dies ist auch nicht der Fall. Vielmehr erfüllt die Richtlinie nicht nur den angestrebten Zweck⁶⁶ und erleichtert die praktische Anwendung des durch Art 6 EMRK und dessen Auslegung durch den EGMR garantierten Rechts auf Dolmetschleistungen und Übersetzungen, sondern sie normiert teils darüber hinausgehende Rechte für den Beschuldigten. Es verwundert daher nicht, dass die DolmetschRL und die durch sie herbeigeführten innerstaatlichen Gesetzesänderungen insb bei den Strafverteidigern durchwegs auf Begeisterung stießen.⁶⁷

58 KOM 2004/328 endgültig 2.

59 KOM 2004/328 endgültig.

60 KOM 2004/328 endgültig 28–32.

61 *Weratschnig*, JSt 2010, 141.

62 Entschließung des Rates vom 30. 11. 2009 über einen Fahrplan zur Stärkung der Verfahrensrechte von Verdächtigen oder Beschuldigten in Strafverfahren, ABl C 2009/295, 1.

63 Vgl DolmetschRL 2010/64 ABl L 2010/280, 1 (EG 7).

64 DolmetschRL 2010/64 ABl L 2010/280, 2 (EG 14).

65 *Weratschnig*, JSt 2010, 142.

66 DolmetschRL 2010/64 ABl L 2010/280, 2 (EG 14).

67 Vgl *Bockemühl*, JSt 2014, 224; vgl auch 26/SN-532/ME 24. GP 2–3.

- 1.20** So ist eines der zentralen Elemente der **DolmetschRL**, dass sie **zwischen mündlichen Dolmetschleistungen und schriftlicher Übersetzungshilfe unterscheidet**. Sie regelt, wann Unterlagen schriftlich übersetzt werden müssen, und wann eine mündliche Übersetzung ausreicht bzw notwendig ist. Dazu legt Art 3 Abs 2 der DolmetschRL jegliche Anordnung einer freiheitsentziehenden Maßnahme, jegliche Anklageschrift und jegliches Urteil als wesentliche – und daher idR von Amts wegen zu übersetzende⁶⁸ – Aktenstücke fest. Allerdings sieht sie in Art 3 Abs 7 vor, dass die schriftliche Übersetzung teilweise durch eine mündliche Übersetzung oder Zusammenfassung der wesentlichen Unterlagen ersetzt werden kann, wodurch das eigentlich umfassende Recht auf schriftliche Übersetzung wieder beschränkt wird.⁶⁹
- 1.21** Mündliche Dolmetschleistungen fordert die DolmetschRL (Art 2 Abs 1) für „Strafverfahren bei Ermittlungs- und Justizbehörden“. Davon sind ausdrücklich auch polizeiliche Vernehmungen, sämtliche Gerichtsverhandlungen sowie alle erforderlichen Zwischenverhandlungen umfasst, wobei es sich um eine demonstrative Aufzählung handelt.⁷⁰
- 1.22** Ferner sollen Dolmetschleistungen auch für die **Verständigung** zwischen den **Beschuldigten und ihrem Rechtsbeistand** zur Verfügung stehen. Durch das Abstellen auf den „Rechtsbeistand“ kommt es weder auf die Art der Verteidigerbestellung⁷¹ noch auf finanzielle Bedürftigkeit des Beschuldigten an.⁷² Allerdings gilt dieses Recht nach Art 2 Abs 2 der DolmetschRL nur für die Verständigung in unmittelbarem Zusammenhang mit Vernehmungen und Verhandlungen, bei der Einlegung von Rechtsmitteln oder anderen verfahrensrechtlichen Anträgen.
- 1.23** Nicht zuletzt misst die DolmetschRL der **Qualität der Dolmetschleistungen** besondere Bedeutung bei.⁷³ So haben die Mitgliedstaaten bspw konkrete Maßnahmen zu ergreifen, um die geforderte Qualität sicherzustellen. Beschuldigte müssen außerdem die Möglichkeit haben, die Qualität der Dolmetschleistungen als für die Gewährleistung eines fairen Verfahrens unzureichend zu beanstanden.

3. Wirkung

- 1.24** Richtlinien sind hinsichtlich des zu erreichen Ziels verbindlich, während „die Wahl der Form und der Mittel“ den innerstaatlichen Stellen überlassen wird (Art 288 AEUV). Sie sind von den Mitgliedstaaten daher innerhalb der in der Richtlinie festgesetzten Frist derart **in nationales Recht umzusetzen**, dass die in der **Richtlinie vorgegebenen Ziele erreicht** werden,⁷⁴ wobei bei der Umsetzung keine Abstriche hinsichtlich dieser Ziele

68 So auch *Rabussay*, RZ 2011, 268, die dies damit begründet, dass insb die Möglichkeit des Beschuldigten, auf die Übersetzung zu verzichten, dafür spreche, dass insb die Übersetzung der per se wesentlichen Unterlagen von Amts wegen zu veranlassen sei. Dies ergibt sich jedoch bereits aus der DolmetschRL selbst, die lediglich hinsichtlich weiterer Unterlagen darauf verweist, dass ein entsprechender begründeter Antrag gestellt werden kann.

69 *Rabussay*, RZ 2011, 268; näher dazu *Bockemühl*, JSt 2014, 225.

70 Arg: „einschließlich“; so auch *Rabussay*, RZ 2011, 266.

71 So auch *Rabussay*, RZ 2011, 266–267; *Weratschnig*, JSt 2010, 144.

72 *Weratschnig*, JSt 2010, 144.

73 *Weratschnig*, JSt 2010, 142; *Rabussay*, RZ 2011, 268.

74 *Vcelouch* in EUV/AEUV-Kommentar Art 288 AEUV Rz 35.

gemacht werden dürfen.⁷⁵ Ist die Richtlinie schon so detailliert ausgestaltet, dass den Mitgliedstaaten nur noch wenig Spielraum bei der Umsetzung bleibt, gilt das Gebot der „perfekten Umsetzung“, nach dem die fast wörtliche Übernahme der Richtlinie in den nationalen Umsetzungsakt erforderlich sein kann.⁷⁶

Die DolmetschRL wurde am 20. 10. 2010 erlassen und normiert in Art 9 Abs 1, dass die Mitgliedstaaten die Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft zu setzen haben, die erforderlich sind, um der Richtlinie spätestens bis zum 27. 10. 2013 nachzukommen; mit diesem Tag endete also die Umsetzungsfrist. Der in Österreich neuformulierte § 56 StPO trat – als im Hinblick auf die Umsetzung der DolmetschRL zentrale Bestimmung – (erst) mit 1. 1. 2014 in Kraft. Zwischen dem 28. 10. 2013 und dem 31. 12. 2013 entfaltete die DolmetschRL unmittelbare Wirkung.⁷⁷

Im Übrigen sind die nationalen Gerichte verpflichtet, das nationale Recht im Lichte des Wortlauts und des Zwecks der Richtlinie(n) auszulegen („richtlinienkonforme Interpretation“).⁷⁸ Dabei haben sie die Auslegungsgrundsätze des nationalen Rechts zu beachten.⁷⁹ Außerdem findet die richtlinienkonforme Interpretation dort ihre Grenzen, wo eine solche Auslegung dazu führen würde, dass für den Einzelnen eine in einer nicht umgesetzten Richtlinie vorgesehene Verpflichtung entstehen würde.⁸⁰ Letztlich darf einer nach Wortlaut und Sinn eindeutigen nationalen Regelung im Wege der richtlinienkonformen Interpretation kein entgegengesetzter Sinn verliehen werden. Die richtlinienkonforme Interpretation darf den normativen Gehalt der nationalen Regelung nicht grundlegend neu bestimmen⁸¹ und darf nicht als Grundlage für eine Auslegung contra legem des nationalen Rechts dienen.⁸² Die richtlinienkonforme Interpretation kann daher nur dann zum Tragen kommen, wenn das nationale Recht überhaupt einen gewissen Spielraum offen lässt.⁸³ Für die Grenzen der richtlinienkonformen Interpretation ist somit allein das nationale Recht maßgebend.⁸⁴

75 Vcelouch in EUV/AEUV-Kommentar Art 288 AEUV Rz 37.

76 Vcelouch in EUV/AEUV-Kommentar Art 288 AEUV Rz 49; EuGH 28. 2. 1991, C-131/88, *Kommission/Deutschland*.

77 Vcelouch in EUV/AEUV-Kommentar Art 288 AEUV Rz 69; dazu konkret OLG Linz 27. 1. 2014, 9 Bz 416/13k.

78 *Jud*, ÖJZ 2003, 522 mwN; Zöchling-Jud, MR 2016, 25–26.

79 EuGH 16. 12. 1993, C-334/92, *Teodoro Wagner Miret/Fondo de garantía salarial*, Rz 20; s dazu Zöchling-Jud, MR 2016, 27.

80 EuGH 26. 9. 1996, C-168/95, *Arcaro*, Rz 42.

81 VwGH 23. 10. 1995, 95/10/0108.

82 Statt vieler EuGH 24. 1. 2012, C-282/10, *Maribel Dominguez/Centre informatique du Centre Ouest Atlantique*, Rz 25.

83 Vcelouch in EUV/AEUV-Kommentar Art 288 AEUV Rz 60; *Jud*, ÖJZ 2003, 521 mwN.

84 *Jud*, ÖJZ 2003, 522 mwN.